



Stadt Zürich
Beauftragte in Beschwerdesachen - Ombudsfrau

-Stadt Zürich
Ombudsfrau
Oberdorfstrasse 8
8001 Zürich

Tel. 044 412 00 30
Fax 044 412 00 31
www.stadt-zuerich.ch/ombudsstelle
info.omb@zuerich.ch

Dr. iur. Claudia Kaufmann
Ombudsfrau
claudia.kaufmann.omb@zuerich.ch

Stadtrichteramt Zürich
Herr lic. iur. Basil Müller
Leitender Stadtrichter
Gotthardstrasse 62
8002 Zürich

Zürich, 3. Juni 2015
15-188-B.docx

Ihre Referenz: 2015-016-532 / Strafbefehl vom 16. März 2015
Wa Baile Mohamed Shee, Egghölzlistrasse 47, 3006 Bern

Sehr geehrter Herr Müller

Gerne unterbreite ich Ihnen, wie mit Ihnen telefonisch besprochen, die folgenden Ausführungen schriftlich. Herr Mohamed Wa Baile hat sich bezüglich des Vorgehens der Stadtpolizei Zürich (Soko) am 27. April 2015 an die Ombudsstelle gewandt und den detaillierten Sachverhalt anlässlich einer Sprechstunde am 21. Mai 2015 geschildert.

Herrn Wa Baile wurde mit Strafbefehl vom 16. März 2015 eine Busse in der Höhe von CHF 250.00 wegen Nichtbefolgens polizeilicher Anordnungen erteilt. Dies gestützt auf die Aussage der Polizei, er habe sich geweigert, seinen Ausweis zu zeigen, in dem er gesagt habe, dass er keinen Ausweis auf sich trage, und er habe sich geweigert, seine Personalien zu nennen. Herr Wa Baile erhob innerhalb der gesetzten Frist Einsprache. Eine Vorladung zur Anhörung seitens des Stadtrichteramtes hat Herr Wa Baile noch nicht erhalten.

Herrn Wa Baile ist es ein grosses Anliegen, vom Stadtrichter angehört zu werden. Er würde gerne seine Sichtweise zum besagten Vorfall schildern. Zudem hat er uns gebeten, Ihnen seine schriftliche Darstellung, die er uns einreichte, zusammen mit seinen Ausführungen anlässlich der Sprechstunde zuzustellen. Seine schriftliche Darstellung finden Sie in der Beilage. Wir danken Ihnen für Ihre Bereitschaft, diese Unterlagen in die Verfahrensakten aufzunehmen. Ich bitte Sie deshalb, bei der Anhörung die Ihnen weitergeleiteten Aussagen zu berücksichtigen.

Wie aus Herrn Wa Bailes Schreiben an die Ombudsstelle hervorgeht und wie er auch anlässlich der Sprechstunde geschildert hat, wird Herr Wa Baile immer wieder von der Polizei kontrolliert, egal ob im Zug, auf dem Arbeitsweg, bei der Bibliothek oder Apotheke in Bern oder vor der Kita seiner Kinder. Er liesse die entwürdigenden Kontrollen in der Öffentlichkeit stets über sich ergehen und befolge die Anweisungen der Polizei grundsätzlich widerstandslos. Jedoch sei er es leid, ständig ins Visier der Polizei zu geraten, ungeachtet dessen, wie er sich verhalte. Und er sei es leid, ständig beweisen zu müssen, dass er Schweizer oder kein Drogenhändler sei. Er hat zwei kleine Kinder, für welche er sich wünsche, dass sie ei-



2 / 3

nes Tages mit dem Gefühl leben können, nicht nach ihrer Hautfarbe beurteilt zu werden und die Polizei nicht als Gegner zu betrachten. Er engagiert sich für eine Schweiz, in der alle gleich behandelt werden, indem er beispielsweise Theateraufführungen gegen Rassismus an der Aktionswoche in Bern mit organisiert oder regelmässig an Foren gegen Rassismus teilnimmt. Es sei extrem verletzend, dass er, sowie auch andere Dunkelhäutige, ständig unter Generalverdacht stehen und in Personenkontrollen der Polizei geraten würden.

Folgend möchte ich die von Herrn Wa Baile wichtigsten Aussagen zum besagten Vorfall vom 5. Februar 2015 hervorheben:

1. Herr Wa Baile wohnt in Bern und arbeitet an der ETH in Zürich. Er fährt jeweils mit dem Zug zur Arbeit, weshalb er über den Hauptbahnhof Zürich zur Arbeit geht. Laut Polizeirapport vom 26.02.2015 habe sich Herr Wa Baile am besagten Morgen am Hauptbahnhof verdächtig verhalten, weil er seinen Blick von [REDACTED] gewendet habe. Herr Wa Baile kann sich nicht erklären, wie er sich anders hätte verhalten sollen oder wie er sich in Zukunft verhalten müsse, damit er nicht verdächtig erscheint. Er habe sich in seinen Augen ganz normal verhalten.
2. Dass Herr Wa Baile gesagt habe, er habe keinen Ausweis, stimme nicht. Er habe sich lediglich geweigert, sich auszuweisen und seine Personalien zu nennen. Er habe alle weiteren Anordnungen befolgt. Wie auch dem Polizeirapport zu vernehmen ist, wurde Herrn Wa Bailes Rucksack untersucht. Laut Herrn Wa Baile befand sich sein Schweizer Ausweis im Rucksack, welcher von der Polizei trotz Durchsuchen offenbar nicht gesehen wurde. Auch die Behauptung, dass erst nach längeren Recherchen seine Personalien herausgefunden werden konnten, sei nicht korrekt. Da die Polizisten relativ schnell auf seinen AHV-Ausweis und andere Ausweise gestossen seien, hätten die Polizisten innert kürzester Zeit seine Identität überprüfen können.
3. Der Vorwurf, Herr Wa Baile habe die Polizisten als Rassisten bezeichnet, sei nicht korrekt. Er habe sie nie als Rassisten beschimpft, sondern habe sie gefragt, ob sie wüssten, wie es sich anfühle, ständig unter Generalverdacht zu stehen, und erklärt, dass er diese Personenkontrolle als racial profiling erlebe.
4. Herr Wa Baile nahm, als er Einsprache gegen den eingangs genannten Strafbefehl erhob, beim Stadtrichteramt Akteneinsicht. Er habe in seinen Akten nach einem Anhaltspunkt gesucht, dass am besagten Morgen allenfalls ein Verdächtiger gesucht und dieser möglicherweise mit ihm verwechselt worden sei. Wären die Polizisten auf der Suche nach einem Verdächtigen gewesen, hätte Herr Wa Baile die Personenkontrolle akzeptiert und die Busse entsprechend bezahlt. Aber aus den Polizeiakten ergab sich kein solcher Hinweis. Die Tatsache, dass er von den Polizisten den Blick abwandte, gäbe keine Veranlassung zur Durchführung einer Personenkontrolle.

An dieser Stelle möchte ich ferner darauf hinweisen, dass ich zum ersten Mal in meiner Tätigkeit als Ombudsfrau mit einer von der Stapo durchgeführten Personenkontrolle im Hauptbahnhof Zürich konfrontiert wurde. Für mich wirft dies die Frage auf, ob die Zuständigkeit der Stadtpolizei tatsächlich gegeben ist. Der Hauptbahnhof liegt unseres Erachtens im Sinne von



3 / 3

§ 15 Abs. 1 Bst. b POG grundsätzlich im Zuständigkeitsbereich der Kantonspolizei. Gemäss § 23 Abs. 1 POG nimmt zwar die Stadtpolizei Zürich ebenfalls verkehrspolizeiliche Aufgaben wahr, jedoch ausgenommen diejenigen gemäss § 15 Abs. 1 POG, worunter auch der Hauptbahnhof Zürich fällt.

Für Ihre Bereitschaft und Ihre Bemühungen, die Aussagen von Herrn Wa Baile in die Verfahrensakten aufzunehmen, danke ich Ihnen im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

Claudia Kaufmann
Ombudsfrau der Stadt Zürich

Beilage: schriftliche Darstellung des Vorfalles von Herrn Wa Baile z.H. der Ombudsstelle

Kopie z.K. an: Herr Mohamed Wa Baile, Egghölzlistrasse 47, 3006 Bern